



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle mit der Firma fullscreeners GmbH & Co.KG (im Folgenden fullscreeners genannt) geschlossenen Verträge und sind somit deren Bestandteil. Sie richten sich insoweit ausschließlich an den gewerblichen Kunden bzw. Unternehmer i.S. von § 14 BGB. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, die Fa. fullscreeners erkennt diese vollständig oder teilweise ausdrücklich schriftlich an.

Der Geltungsbereich umfasst die Vermietung von technischen und anderen Materialien der Veranstaltungstechnik und deren Betrieb, von Veranstaltungsbühnen und Messeständen, sowie deren Konzeption, Planung und Auf- und Abbau inklusive Bedienung. Nicht berührt von dem zugrundeliegenden Vertrag oder diesen Geschäftsbedingungen sind etwaige Transport und Auf- oder Abbau von Objekten, die nicht Gegenstand des Vertrages sind. Sofern die Fa. fullscreeners solche Arbeiten durchführen, handelt es sich um Kulanzarbeiten, für deren Ausführung fullscreeners grundsätzlich keine Haftung übernimmt. Zusatzleistungen, die darüber hinausgehen, sind gesondert zu vereinbaren und als solche ausdrücklich im Angebot zu benennen. Für alle geschlossenen Verträge gilt deutsches Recht.

Alle Angebote der Fa. fullscreeners bedürfen einer schriftlichen Bestätigung seitens des Auftraggebers innerhalb von 10 Werktagen. Sie gelten ansonsten als freibleibend. Mit der schriftlichen Bestätigung eines Angebotes der Fa. Fullscreeners durch den Auftraggeber gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fa. fullscreeners als vom Auftraggeber angenommen, auch wenn seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise entgegenstehen sollten.

Nicht durch die Fa. fullscreeners schriftlich bestätigte Aufträge erlangen keine Gültigkeit, d.h. alle von fullscreeners unterbreiteten Angebote sind unverbindlich und ein rechtsgültiger Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung durch fullscreeners zustande. Die von der Fa. fullscreeners geschuldete Leistung bestimmt sich ausschließlich nach dem geschlossenen Vertrag und den ergänzenden Bestimmungen in den nachfolgenden AGB.

2. Kundendaten

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses darf die Fa. fullscreeners die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden datenschutzgesetzlichen Regelungen speichern und nutzen.

Inhalte von elektronischen Datenträgern oder sonstige Daten, die der Fa. fullscreeners für die Zwecke des jeweiligen Auftrags zur Verfügung gestellt werden, um diese zu reproduzieren, in irgendeiner Form zu verbreiten und/oder Dritten zugänglich zu machen, werden von fullscreeners unverzüglich nach Beendigung des Auftrages von den Datenträgern der Fa. fullscreeners gelöscht. Eine Archivierung findet nur statt, wenn diese vor der Veranstaltung, schriftlich durch den Kunden beauftragt wurde.

3. Schutz- und Nutzungsrechte, erforderliche Genehmigungen

Fullscreeners räumt dem Kunden, soweit vertraglich nichts anderweitiges vereinbart ist, nach erfolgter Zahlung des Vertragspreises einfache, nicht an Dritte übertragbare Nutzungsrechte, befristet auf die Vertragslaufzeit und begrenzt auf den Vertragszweck, an sämtlichen Schutzrechten ein, die mit der Erbringung der Vertragsleistung durch und bei fullscreeners entstehen. Dies gilt insbesondere für Nutzungsrechte oder sonstige Schutzrechte an Grafiken, Bühnenbildern, Texten, Lichtbildwerken oder Lichtbildern, technischen oder künstlerischen Konzepten, die dem Kunden zur Erfüllung des Vertragszwecks von fullscreeners zur Verfügung gestellt wurden. Eine darüber hinaus gehende Nutzung der urheberrechtlich oder durch sonstige Schutzrechte geschützten Leistungen und Gegenstände ist dem Kunden nur gestattet, soweit fullscreeners dem schriftlich zugestimmt hat.

Stellt der Kunde im Rahmen der Leistungserbringung schutzfähige Leistungen oder Gegenstände zur Verfügung, so hat er dafür zu sorgen, dass fullscreeners diese im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen kostenfrei nutzen darf und stellt fullscreeners insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Alle zur Durchführung einer Veranstaltung oder zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen öffentlich- rechtlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen und fullscreeners kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Genehmigungen zur Aufnahme und zu erfolgenden Veröffentlichungen von Bildern, Filmen oder des gesprochenen Worts, von Musik, von Künstlern zur Verwertung ihrer Leistungen und alle vergleichbaren Rechte und Schutzrechte bei Veranstaltungen insoweit vorliegen, dass fullscreeners den Vertragszweck erfüllen kann. Fullscreeners ist vom Kunden insoweit von der Inanspruchnahme durch Dritte, insbesondere etwa von GVL, GEMA, VG Wort und GEZ sowie den Gebühren und Kosten sonstiger Verwerter von Leistungsschutzrechten freizustellen.



Soweit fullscreeners zur vertragsgemäßen Herstellung eines AV- Produkts Musiktitel, Fotos, Filmausschnitte oder sonstige geschützten Leistungen Dritter verwendet, wird fullscreeners die Lizenzen oder Nutzungsrechte für den Auftraggeber erwerben und an ihn weiterberechnen. Der Auftraggeber ist an den Umfang der insoweit für ihn erworbenen Schutzrechte gebunden. Verwendet der Auftraggeber das AV-Produkt über den lizenzierten Umfang oder über die eingeräumten Nutzungsrechte hinaus, gehen hierdurch bedingte Nachforderungen zu seinen Lasten.

4. Zahlung und Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in EURO und, sofern nicht anders angegeben, netto, also zzgl. der jeweils gültigen Deutschen Mehrwertsteuer. Des weiteren verstehen sich die Preise, falls nicht anders vereinbart, ab Firmenstandort.

Alle Vertragsleistungen werden von fullscreeners wie folgt in Rechnung gestellt: 10% der Auftragssumme bei Vertragsabschluss, 60% der Auftragssumme bei Projektbeginn und 30% der Auftragssumme bei Projektende. Die Rechnungen von fullscreeners sind sofort nach Rechnungserhalt und ohne Abzug fällig. Sollte es zu einem Zahlungsverzug seitens des Kunden von mehr als 8 Kalendertagen kommen, so ist die Fa. fullscreeners berechtigt, an der ihr obliegenden Leistung vollständig ein Zurückbehaltungsrecht bis zur Erbringung der Anzahlung auszuüben, oder wahlweise Verzugszinsen in Höhe von 12% per annum zu berechnen. Weiter ist fullscreeners berechtigt, bei Ausbleiben der Zahlung und nach Verzugseintritt von mehr als 14 Kalendertagen die Leistungserbringung in Gänze davon abhängig zu machen, dass über die ursprünglich vereinbarte Anzahlung hinaus die gesamte vereinbarte Gegenleistung sofort fällig oder insoweit Sicherheit geleistet wird.

Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung gegen Forderungen von fullscreeners berechtigt, wenn unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Kunden vorliegen.

5. Gebrauchsüberlassung und zusätzliche Bedingungen bei Equipmentmietverträgen

Soweit fullscreeners Gegenstände mietweise zur Verfügung stellt, ist fullscreeners berechtigt, eine Barkaution in Höhe von 30% des Neuwertes der Mietsache zu verlangen, die Zug um Zug gegen Überlassung der Mietsache zu zahlen ist.

Dem Kunden trifft die Obliegenheit nach Übernahme des Vertragsgegenstandes diesen zu prüfen und erkennbare Mängel sofort, vornehmlich schriftlich, gegenüber fullscreeners anzuzeigen. Gleiches gilt für Mängel, welche im Laufe des Vertragsverhältnisses auftreten. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Mängelanzeige, so kann er deswegen weder die Gegenleistung mindern, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Der Kunde haftet für sämtliche Schäden, welche am Leistungsgegenstand der Fa. fullscreeners und/oder am Eigentum und Vermögen Dritter dadurch entstehen, dass eine Mängelanzeige schuldhaft nicht oder verspätet übermittelt worden ist.

Der Kunde übernimmt ab Übernahme bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe die Verkehrssicherungspflichten am Vertragsgegenstand und ist verpflichtet, alle üblichen Versicherungen für die gemieteten Geräte abzuschließen, welche den Leistungsgegenstand gegen Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Schäden durch Vandalismus, Untergang, insbesondere durch Elementarschäden abdeckt. Die Kosten gehen hierbei zu Lasten des Kunden. Bei der Verwendung von Materialien für den Betrieb von Produktionsstätten an leicht zugänglichen Bereichen ist der Kunde verpflichtet, eine Sicherung gegen die Entwendung der Materialien vorzunehmen. Unterbleibt diese Sicherung, ist der Kunde hierfür in der Haftung. Er schuldet der Fa. fullscreeners Ersatz in Höhe des Neuwertes. Wird fullscreeners für Schäden an Rechtsgütern Dritter während der Zeit der Gebrauchsüberlassung gleichwohl wirksam in Anspruch genommen, wird sie insoweit vom Kunden, soweit nicht ein eigenes Verschulden von fullscreeners gegeben ist, schadlos gestellt. Für den Fall, dass der Vertragspartner eine Mietsache nicht vertragsgemäß an fullscreeners zurück gibt, ist fullscreeners berechtigt, eine pauschale Entschädigung zu verlangen und nach Ablauf von 14 Tagen Ersatz für die Mietsache zu beschaffen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Mietsache entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zu überlassen.

Der Kunde hat das Recht, einen Mietvertrag schriftlich zu kündigen. Bei einer Kündigung innerhalb von 2 Tagen vor Mietbeginn wird dennoch die gesamte vertraglich vereinbarte Vergütung für die Mietsache fällig. Wenn die Stornierung/Kündigung frühzeitiger erfolgt, reduziert sich die vereinbarte Vergütung wie folgt:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn auf 30% der Gesamtvergütung
- bis 14 Tage vor Mietbeginn auf 40% der Gesamtvergütung
- bis 7 Tage vor Mietbeginn auf 50% der Gesamtvergütung
- bis 3 Tage vor Mietbeginn auf 80% der Gesamtvergütung



Im Zweifel muss der Kunde den Nachweis erbringen, dass die ersparten Aufwendungen für fullscreeners höher liegen, als der Nachlass auf die Gesamtvergütung.

Falls keine anderen schriftlichen Absprachen bestehen, schulden fullscreeners nicht den Transport der Mietgegenstände. Wird Material versandt, so reist es zu Lasten sowie auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

5. Zusätzliche Bedingungen bei Kaufverträgen

Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei fullscreeners. Im Falle, dass der Kunde den Gegenstand weiterveräußert, tritt er den ihm zustehenden Kaufpreisanspruch hiermit an fullscreeners ab. Die Fa. fullscreeners nimmt die Abtretung an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt des Verzugs die Abtretung offen zu legen.

Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz.

Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate und bestimmt sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften

6. Mitwirkung / Leistungsort

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass der Ort, an welchem die Leistung von der Fa. fullscreeners vertragsgemäß zu erbringen ist, entsprechende Eignung aufweist. Darüber hinaus ist es auch Aufgabe des Kunden ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen und/oder vergleichbare Auflagen von dritter Seite auf eigene Kosten einzuholen.

Kann die Leistung von fullscreeners am gewünschten Ort nur mit zusätzlichem Aufwand, welcher nicht Gegenstand des Vertrages ist, erbracht werden, so kann fullscreeners den zusätzlichen Aufwand dokumentieren und gegenüber dem Kunden berechnen. Die Fa. fullscreeners wird im Vorfeld unter Hinweis auf diese Klausel den Kunden über die Mangelhaftigkeit des Leistungsortes in Kenntnis setzen und das voraussichtliche Aufwandsvolumen beziffern.

Mit Ablauf einer evtl. fest vereinbarten Vertragslaufzeit und insoweit dann unberechtigter Weiternutzung durch den Kunden, tritt eine Vertragsverlängerung nicht ein. Gleichwohl schuldet der Kunde für die vertragswidrig genutzte Zeit Nutzungsentschädigung auf Basis der Preisgestaltung im Vertrag.

Gleiches gilt, wenn der Kunde die Fa. fullscreeners bei dem Abbau/Entfernung des Leistungsgegenstandes behindert oder diesen verhindert. Ein Zurückbehaltungsrecht diesbezüglich steht dem Kunden nicht zu, es sei denn dieses kann aufgrund einer unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderung begründet werden.

In den Fällen der Absätze 3 und 4 bleibt ein eventueller Anspruch auf Schadenersatz der Fa. fullscreeners gegenüber dem Kunden unberührt.

7. Vorzeitige Vertragsbeendigung / Nicht-Abrufen der vertraglichen Leistung

Der Vertrag kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Wird seitens des Kunden eine Kündigung ausgesprochen, für welche fullscreeners keinen von ihr zu vertretenen Anlass gegeben hat, so bleibt der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Gegenleistung zu zahlen (siehe Punkt 4 der AGB); gleiches gilt im Falle, dass der Kunde den vereinbarten Termin verlegt, die Leistung nicht abrufen bzw. die Leistungserbringung durch fehlende Mitwirkung, jeweils nach angemessener Fristsetzung verhindert.

Erfolgt eine Kündigung/Stornierung/Verlegung innerhalb von 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn werden dem Kunde 80% der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung in Rechnung gestellt. Bei einer Kündigung/Stornierung/Verlegung innerhalb von weniger als 7 Tagen müssen 100% der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung vom Kunden bezahlt werden.

In beiden Fällen hat sich die Fa. fullscreeners ersparte Aufwendungen oder anderweitige Vorteile anrechnen zu lassen. Der Nachweis für evtl. ersparten Aufwendungen oder dass diese höher liegen, als der evtl. gewährte Nachlass auf die Gesamtvergütung liegt beim Kunden.

8. Gewährleistung

Tritt an der Leistung, welche fullscreeners zu erbringen hat, ein Mangel auf, so ist die fullscreeners ungeachtet der Regelung in Artikel 4 verpflichtet, diesen nach entsprechender Anzeige auf eigene Kosten zu beseitigen. Die Mängelanzeige an die Fa. fullscreeners soll zum Zwecke der Dokumentation schriftlich erfolgen.



Werden Mängel nicht angezeigt und hatten die fullscreeners nicht die Gelegenheit zur Nachbesserung, so hat der Vertragspartner etwaige Ansprüche verwirkt.

Kommt fullscreeners in angemessener Zeit der Mängelbeseitigung nicht nach, so kann der Kunde weitergehende Rechte diesbezüglich erst geltend machen, wenn eine entsprechende schriftliche Aufforderung mit angemessener Fristsetzung gegenüber fullscreeners fruchtlos verstrichen ist.

9. Haftung und Schadensansprüche

Es können vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche nur geltend gemacht werden, wenn diese nachweislich durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Fa. fullscreeners verursacht wurden.

Auch im Falle einer Geltendmachung ist die Vertragssumme in voller Höhe fällig. Der Kunde ist nicht berechtigt, einseitig eine Minderung der Vertragssumme vorzunehmen. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der Fa. fullscreeners nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Die Höhe eines gegen fullscreeners gerichteten Schadensersatzanspruches oder eines gegen fullscreeners gerichteten vertraglichen Haftungsanspruch wird auf 50% des Auftragsvolumens beschränkt. Bei Ausfall eines Mietobjektes beschränkt sich der Schadensersatz auf den Mietpreis. Weitere darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere Minderungs- und Schadensersatzansprüche, wenn sie während der laufenden Mietzeit und in Obhut der Vertragspartei entstehen. Ein etwaiger Schaden ist vom Kunden nachzuweisen.

10. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Als Gerichtsstand für sämtliche Auseinandersetzungen bzw. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag vereinbaren die Parteien als Unternehmer im Sinne von §14 BGB bzw. Kaufleute im Sinne des HGB nach § 38 ZPO, soweit zulässig, Frankfurt am Main.

Der geschlossene Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik.

11. Sonstige Bestimmungen

Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht im Rahmen der Auftragsbestätigung geregelt. Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt zu ersetzen.

Frankfurt am Main, 02.01.2017